



BERATUNGSSTELLE
WESTHOFFSTRASSE

SCHWANGEREN- UND FAMILIENPLANUNGSBERATUNG

Keine Leistungskürzungen zu Lasten von Frauen und Familien in schwierigen Lebenssituationen

Als integrierte Familienberatungsstelle Westhoffstrasse mit den Fachbereichen *Erziehungsberatung, Ehe – und Lebensberatung, Fachstelle sexuelle Gewalt, Sexualpädagogik, Heilpädagogische Diagnostik, Jugendberatung und Jugendarbeit, Schwangeren – und Familienplanungsberatung, Ambulante Erzieherische Hilfen*, setzen wir uns täglich mit den Auswirkungen der Sozialgesetze auf Frauen in Notsituationen auseinander. Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass das geplante Maßnahmenbündel nicht neutral und ausgewogen ist. Wir nehmen hier Stellung zu den Punkten, die eine erhebliche soziale Schieflage aufweisen und überproportional zu Lasten von Frauen und Familien in schwierigen Lebensphasen gehen. Wir schließen uns dem Protest des Arbeitskreises Frauen in Not an, dessen Ausarbeitung Grundlage unseres Protestbriefes ist.

Die Streichung des Elterngeldanspruches für Bezieherinnen von ALG II bedeutet einen sehr empfindlichen Einkommensverlust für

- alle Familien, die bereits vor der Geburt des Kindes von SGB II-Leistungen gelebt haben,
- Alleinerziehende, die unter 1.900 Euro im Monat verdienen (dies gilt für 75%-80% der Alleinerziehenden),
- Familien, die aufgrund des niedrigen Einkommens Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen haben,
- Auszubildende, Schülerinnen, Schüler und Studierende, die wegen der Geburt des Kindes einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.

Wir bitten Sie daher, den faktischen Wegfall des Elterngeldes für SGB II Leistungsberechtigte abzulehnen.

Ein Wegfall des Rechtsanspruchs, der die Gewährung von Eingliederungshilfen in das Ermessen der Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler legt, verschärft im Ergebnis die Benachteiligung von

- Frauen mit Eingliederungs- oder Qualifizierungsbedarf
- Frauen mit Behinderungen.

Wir bitten Sie daher, den Wegfall des Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfen abzulehnen.

Die Streichung des Rentenversicherungsbeitragssatzes für SGB II Bezieherinnen trifft Frauen mit unzureichender Altersabsicherung besonders hart.

Wir bitten Sie daher, die Streichung der Rentenversicherung abzulehnen.

Neben der ausführlichen Begründung in der Anlage sind wir gerne bereit, Ihnen von unserer täglichen Erfahrung zu berichten.

Begründung:

I. Faktischer Wegfall des Elterngeldes für SGB II Leistungsberechtigte

Die Erfahrung unseres Beratungsalltags zeigt, dass der Anspruch auf Erziehungsgeld ein wichtiger Aspekt bei der Entscheidung für das Kind war.^[1] Daher wurde bereits die Einführung des Elterngeldes kritisch gewürdigt.^[2] Denn die Umstellung vom Erziehungsgeld zum Elterngeld 2007 brachte für viele Familien erhebliche Einbußen mit sich. Durch die Anrechnung des Elterngeldes werden diese Familien ein weiteres Mal benachteiligt.

Vor allem Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern im unteren bis mittleren Einkommensbereich wären die Verliererinnen und Verlierer. Bislang wurde das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags (300 Euro) nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt. Es kann insoweit z.B. zusätzlich zum ALG II bezogen werden, was den erhöhten Bedarf der Familien in der Umstellungsphase nach der Geburt abzudecken hilft.

Nach unseren Berechnungen bleiben bis zu 80 % aller allein stehenden erwerbstätigen Frauen nach der Geburt ihres ersten Kindes mit ihrem Anspruch auf Elterngeld unterhalb ihrer Ansprüche nach dem SGB II. Da sie vor der Geburt (z. T. deutlich) weniger als durchschnittlich 1.900 Euro netto im Monat verdient haben, liegt ihr Elterngeldanspruch so niedrig, dass sie ergänzende Leistungen gemäß SGB II beantragen müssen. In diesem Fall bleiben bis jetzt 300 Euro Elterngeld anrechnungsfrei.

Vergleichbare Berechnungen für Paare mit niedrigem Familieneinkommen und ggf. mehreren Kindern erübrigen sich, da die hohe Zahl der „Aufstocker“ für sich spricht. Schon vor der Geburt eines weiteren Kindes decken die unteren Einkommen nicht den Familienbedarf. Auch diese Familien erhalten bis jetzt für zwölf (plus gegebenenfalls zwei) Monate den Mindestsockel von 300 Euro Elterngeld.

Schülerinnen, Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist der Zugang zu den Leistungen nach SGB II erheblich erschwert.^[3] Eine Anrechnung des Elterngeldes auf ihre sowieso schon eingeschränkten SGB II-Ansprüche wäre verheerend und würde den Ausbildungserfolg gefährden.

Der Verweis auf das Lohnabstandsgebot in der Begründung der Bundesregierung für die geplante Anrechnung des Elterngeldes ist nicht nachvollziehbar. Gerade Alleinerziehende haben eine hohe Erwerbsneigung und arbeiten deutlich häufiger Vollzeit als Mütter mit Partnern. Ihr unterdurchschnittliches Einkommen rührt daher, dass sie am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und häufiger keinen Berufsabschluss haben. Alleinerziehende brauchen keinen Druck, um erwerbstätig zu werden. Sie benötigen vielmehr neben verlässlicher Kinderbetreuung Unterstützung, Qualifizierung und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Schon vor Jahren sind bei einer „Reform des Arbeitsmarktes“ Wiedereingliederungsmaßnahmen zu „Kann-Leistungen“ herabgestuft worden. Im Ergebnis ist aus einem sehr erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen Regelangebot ein seltenes Ausnahmeangebot geworden.

In **Dortmund** wurden 2009 knapp 5000 Kinder geboren. Die Jahresberichte der Schwangerenberatungsstellen, die Mittel aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ vergeben, weisen etwa 1000 Anträge von Schwangeren aus. Die Schwangere muss im Rahmen der Antragstellung eine Notsituation nachweisen. Jedes fünfte Dortmunder Kind wird also nachweislich in schwierige finanzielle Umstände hineingeboren – nicht gezählt sind die Kinder, deren Mütter nichts von der Bundesstiftung wissen oder wegen fehlender Mittel keinen Antrag stellen konnten.

Nach Aussage der Dortmunder ARGE leben aktuell in **Dortmund** 1331 Kinder im Alter von 0-1 Jahr im ALG II-Bezug. In der Altersgruppe 0-5 Jahre sind es 9129 Kinder und 10.973 6-13-jährige.

In Beratungsgesprächen mit einkommensschwachen Frauen spielt das Elterngeld insofern eine wesentliche Rolle als dass die werdenden Mütter genau überlegen müssen, welche Anschaffungen auch noch nach der Geburt getätigt werden können und was darüber hinaus mit dem Freibetrag von 300,- € monatlich finanziert werden kann.

Seit der Ankündigung der Bundesregierung, diese wichtige Ressource zu streichen, stellen wir eine erhöhte Sorge bei unseren Klientinnen fest. Hinzu kommt, dass wir aktuell in den Konfliktberatungen keine verlässlichen Informationen zum Elterngeld geben können. Im Einzelfall sind 300,- € überlebenswichtig!

Schülerinnen, Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist der Zugang zu den Leistungen nach SGB II erheblich erschwert.^[4] Eine Anrechnung des Elterngeldes auf ihre sowieso schon eingeschränkten SGB II-Ansprüche wäre verheerend und würde den Ausbildungserfolg gefährden.

Der Verweis auf das Lohnabstandsgebot in der Begründung der Bundesregierung für die geplante Anrechnung des Elterngeldes ist nicht nachvollziehbar. Gerade Alleinerziehende haben eine hohe Erwerbsneigung und arbeiten deutlich häufiger Vollzeit als Mütter mit Partnern. Ihr unterdurchschnittliches Einkommen rührt daher, dass sie am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und häufiger keinen Berufsabschluss haben. Alleinerziehende brauchen keinen Druck, um erwerbstätig zu werden. Sie benötigen vielmehr Unterstützung, Qualifizierung und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Schon vor Jahren sind bei einer „Reform des Arbeitsmarktes“ Wiedereingliederungsmaßnahmen zu „Kann-Leistungen“ herabgestuft worden. Im Ergebnis ist aus einem sehr erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen Regelangebot ein seltenes Ausnahmeangebot geworden.

Um Müttern und Vätern Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, bedarf es einer verlässlichen Kinderbetreuung.

Das Familienprojekt hat in **Dortmund** schon zu einer Verbesserung des Betreuungsangebotes beigetragen. Es ist aber unrealistisch, anzunehmen, dass alle betroffenen Eltern für ihre Kinder eine verlässliche Betreuung ab dem 3. Lebensmonat bekommen könnten, um direkt im Anschluss an den Mutterschutz wieder arbeiten zu gehen.

Und selbst wenn dies möglich wäre, stellte dies faktisch eine Aushöhlung des Rechtsanspruches auf Elternzeit dar, wenn arme Familien durch Anrechnung des Elterngeldes zum Verzicht auf Elternzeit gezwungen werden, während die besser gestellten Eltern ihre Kinder selbst betreuen und erziehen dürfen bzw. Wahlfreiheit haben.

In **Dortmund** wären von der geplanten Kürzung viele Familien betroffen – es geht hier nicht um Einzelfälle! Wir appellieren an Sie als verantwortliche Entscheidungsträger:

Sehen Sie über den Bedarf dieser Menschen nicht hinweg und erhalten Sie den Freibetrag für Elterngeld als wichtige Hilfe und auch als Wertschätzung für Eltern am unteren Rand der Gesellschaft!

II. Wegfall des Rechtsanspruches auf Eingliederungshilfen:

Das SGB II sieht vor, die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Danach sollen die Leistungen der Grundsicherung darauf ausgerichtet sein, geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegen zu wirken. Darüber hinaus soll die Arbeitsförderung insbesondere die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarkts hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs.2 Nr.4 SGB III, der nach § 16 Abs.1 Satz 4 SGB II auch für das SGB II gilt).

Schon jetzt kommt eine Studie „Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht“, 2009 (IAQ, FIA, GenderA) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu dem Ergebnis, dass Frauen wesentlich seltener von den Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung profitieren als Männer. Nach Daten des Gender-Indexes für Deutschland bekommen männliche Langzeitarbeitslose in manchen Regionen mehr als doppelt so häufig Eingliederungszuschüsse wie Frauen. Jede zweite Beschäftigung, die von weiblichen Hilfebedürftigen aufgenommen wird, ist dinglich ein Minijob. Die Studie belegt, dass Gleichstellungsziele in der Praxis der Grundsicherungsstellen regelmäßig in den Hintergrund treten, u.a. weil es an Informationen und organisatorischen Voraussetzungen fehlt, Gender-Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Grundsicherungsstellen haben mehrheitlich keine Gleichstellungsbeauftragten, gleichstellungspolitische Anforderungen werden von den Arbeitsvermittlerinnen und -vermittlern meist als nachrangig betrachtet oder sind ihnen gar nicht erst bekannt. Vor dem Hintergrund traditioneller Rollenmuster hat es höhere Priorität, Männer in einen Vollzeitjob zu vermitteln.

[1] Marianne Hürten, "Vom Erziehungsgeld zum Elterngeld – frauenpolitischer Fortschritt oder Umverteilung von Unten nach Oben?", April 2007 auf der Grundlage einer Umfrage von 23 pro familia, 9 Beraterinnen der AWO und donum vitae-Beratungsstellen in NRW und von 10 Caritas- und SKF-Beratungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet.

[2] Marianne Hürten, a.a.O.

[3] Birgit Scheibe, "Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder", 6. Auflage, Seite 31 ff.

[4] Birgit Scheibe